



## **Botschaft des Regierungsrats zu Nachträgen zum Einführungsgesetz zum Krankenversiche- rungsgesetz sowie zur Verordnung zum Einfüh- rungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Individuelle Prämienverbilligung)**

vom 14. Januar 2025

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zu den Nachträgen

- a. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz
- b. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

mit dem Antrag, auf die beiden Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: *Christian Schäli*  
Landschreiberin: *Nicole Frunz Wallimann*

|   |           |
|---|-----------|
| Zusammenfassung.....  | 3         |
| I. Ausgangslage .....   | 4         |
| <b>1. Wirkungsbericht.....</b>  | <b>4</b>  |
| <b>2. Übertragung Vollzug Prämienverbilligung an die Ausgleichskasse Obwalden ...</b>                           | <b>4</b>  |
| II. Prüfung Anmerkungen und vorgeschlagene Änderungen .....   | 5         |
| <b>3. Prüfung von Anspruchsgruppe IPV in Bezug auf den Beschäftigungsgrad .....</b>                             | <b>5</b>  |
| 3.1 Aktuelle politische Diskussion .....  | 5         |
| 3.2 Umsetzungsvarianten.....  | 5         |
| 3.3 Erkenntnisse aus der Prüfung der Anmerkung.....   | 8         |
| <b>4. Einkommensobergrenzen für den IPV-Bezug abschaffen.....</b>   | <b>10</b> |
| <b>5. Prüfung Anpassung oder Streichung des variablen Selbstbehalts.....</b>                                    | <b>11</b> |
| <b>6. Digitalisierung des Antrags .....</b>   | <b>12</b> |
| <b>7. Festlegung des Selbstbehalts durch den Regierungsrat im Vorjahr .....</b>                                 | <b>12</b> |
| <b>8. Verzicht auf die fixe Budgetvorgabe .....</b>   | <b>12</b> |
| <b>9. Datenbezug der AKOW in den Systemen der kantonalen Verwaltung .....</b>                                   | <b>13</b> |
| III. Vernehmlassungsverfahren.....  | 13        |
| <b>10. Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads.....</b>  | <b>13</b> |
| <b>11. Beibehaltung der Einkommensobergrenzen.....</b>  | <b>14</b> |
| <b>12. Beibehaltung des variablen Selbstbehalts und Festlegung durch den<br/>Regierungsrat im Vorjahr .....</b> | <b>15</b> |
| <b>13. Streichung der fixen Budgetvorgabe .....</b>   | <b>15</b> |
| <b>14. Datenbezug der AKOW in den Systemen der kantonalen Verwaltung .....</b>                                  | <b>16</b> |
| <b>15. Weitere Punkte aus der Vernehmlassung.....</b>   | <b>16</b> |
| <b>16. Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten .....</b>  | <b>16</b> |
| IV. Revisionspunkte im Einzelnen.....   | 17        |
| <b>17. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz.....</b>  | <b>17</b> |
| <b>18. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz .....</b>                                | <b>17</b> |
| V. Auswirkungen der Nachträge .....   | 20        |
| <b>19. Auswirkungen auf die Bezügerinnen und Bezüger von IPV.....</b>   | <b>20</b> |
| <b>20. Auswirkungen auf den Kanton .....</b>  | <b>20</b> |
| VI. Inkrafttreten.....  | 20        |

## Zusammenfassung

*Am 22. August 2023 verabschiedete der Regierungsrat den Wirkungsbericht zur Individuellen Prämienverbilligung (IPV) zuhanden des Kantonsrats. Die Optimierungsvorschläge aus dem Bericht und die Anmerkungen des Kantonsrats vom 26. Oktober 2023 dazu werden mit den vorliegenden Nachträgen zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz sowie zur Verordnung umgesetzt.*

*Die Festlegung des Selbstbehalts mit einer gesetzlichen Bandbreite von 9,0 bis 11,5 Prozent durch den Regierungsrat ermöglicht eine raschere Rückerstattung an die Prämienzahlenden und beschleunigt das politische Verfahren zur Festlegung der IPV um rund drei Monate.*

*Bisher betrug der budgetierte Kantonsbeitrag zur Prämienverbilligung mindestens 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Diese fixe Budgetvorgabe für die Prämienverbilligung wird gestrichen. Eine Budgetierung aufgrund der Kantonsbeiträge der vergangenen Jahre sowie der Prämienereignungen verkleinert die Differenz zwischen dem budgetierten und dem effektiv ausbezahlten Betrag und wird dem Anspruch auf Budgetwahrheit besser gerecht. Der Wegfall der fixen Budgetvorgabe hat keine Veränderung der effektiven Kantonsbeiträge zur Folge. Indem der Kantonsrat neu alljährlich den Budgetbeitrag bestimmt, behält er die Möglichkeit, auf das gesundheits- und sozialpolitisch bedeutsame Geschäft direkten Einfluss zu nehmen.*

*Mit der Übertragung der Zuständigkeit des Vollzugs vom Volkswirtschaftsdepartement an die kantonale Ausgleichskasse sind diverse Anpassungen an der Verordnung notwendig. Zudem werden die gesetzlichen Grundlagen mit Regelungen zur Digitalisierung des IPV-Antrags und zum vereinfachten Datenaustausch zwischen Ausgleichskasse und Steuerverwaltung ergänzt.*

*Die Umsetzung der beiden Nachträge soll auf das Anspruchsjahr 2026 hin erfolgen.*

## I. Ausgangslage

### 1. Wirkungsbericht

Der Kantonsrat nahm an seiner Sitzung vom 26. Oktober 2023 einstimmig vom Bericht des Regierungsrats zur Wirkung der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 22. August 2023 Kenntnis und beschloss folgende Anmerkungen dazu:

| Seite | Bericht Regierungsrat                             | Anmerkung Kantonsrat  |
|-------|---|---|
| 8     | 4. Optimierungsmöglichkeiten                      | Prüfung von Anspruchsgruppe IPV in Bezug auf den Beschäftigungsgrad.  |
| 12    | 2.6. Abschaffung variabler Selbstbehalt           | Prüfung einer möglichen Anpassung des variablen Selbstbehaltes oder Streichung variabler Selbstbehalt.                                    |
| 13    | 2.8 Antragssystem vs. Automatismus                | Eine digitale Antragsmöglichkeit ist anzustreben.   |
| 14    | 2.9 Budgetgesteuerte Festlegung des Selbstbehalts | Anpassung des Systems durch Festlegung des Selbstbehalts durch den Regierungsrat mit einer Bandbreite aufgrund der letzten Jahre (Range). |

Der folgende Optimierungsvorschlag fand in der parlamentarischen Beratung Zustimmung, ohne dass der Kantonsrat eine ergänzende Anmerkung beschloss.

| Seite | Bericht Regierungsrat                       |
|-------|---|
| 12    | 2.5 Obergrenze für den IPV-Bezug abschaffen |

Die fünf vorstehenden Optimierungsvorschläge werden in Abschnitt II geprüft und erörtert. Darüber hinaus wird die Streichung der fixen Budgetvorgabe geprüft und erörtert.

### 2. Übertragung Vollzug Prämienverbilligung an die Ausgleichskasse Obwalden

Anlässlich der Verwaltungsreform 2022 fällte der Regierungsrat den Grundsatzentscheid, den Vollzug der IPV vom Finanzdepartement an die Ausgleichskasse IV-Stelle Obwalden (AKOW) zu übertragen. Für die erforderliche Neuprogrammierung des Vollzugssystems Prämienverbilligung bei der AKOW bewilligte der Kantonsrat am 24. Mai 2024 den „Objektkredit für die Neuprogrammierung des Vollzugssystems Prämienverbilligung“ (34.24.03) über Fr. 1 064 760.–.

Im Rahmen der Übertragung des Vollzugs an die AKOW per Anspruchsjahr 2026 ergeben sich neue Anforderungen an den Datenbezug und -austausch, für die mit dieser Vorlage die gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

## II. Prüfung Anmerkungen und vorgeschlagene Änderungen

### 3. Prüfung von Anspruchsgruppe IPV in Bezug auf den Beschäftigungsgrad

Die parlamentarische Anmerkung, welche der Kantonsrat auf Antrag der vorberatenden Kommission mit 28 zu 23 Stimmen (bei einer Enthaltung) annahm, fordert eine Prüfung, ob der Beschäftigungsgrad als Kriterium für die Ermittlung des IPV-Anspruchs hinzugezogen werden kann. Mit der Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads soll verhindert werden, dass aufgrund einer freiwilligen Reduktion des Arbeitspensums ein Anspruch auf (überhöhte) Prämienverbilligungen entsteht.

#### 3.1 Aktuelle politische Diskussion

Die Interpellation von Nationalrätin Katja Christ (GLP, Basel-Stadt) vom 15. März 2023 mit dem Titel „Einbezug des Arbeitspensums bei der Vergabe von Prämienverbilligungen“<sup>1</sup> verlangte vom Bundesrat eine Beurteilung der Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads bei Prämienverbilligungen sowie eine Übersicht über entsprechende Regelungen und Erfahrungen in den Kantonen. Die Interpellantin begründet ihren Vorstoss mit negativen Erwerbsanreizen, die Prämienverbilligungen an freiwillig Teilzeitarbeitende haben können. Dadurch würden dem System Mittel entzogen, welche für tatsächlich unterstützungsbedürftige Personen fehlten.

In seiner Antwort führte der Bundesrat aus, dass bei den eidgenössischen Sozialversicherungen der Beschäftigungsgrad weder die Anspruchsberechtigung noch die Leistungsberechnung bestimme. Er gab zu bedenken, dass eine entsprechende Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads schwierig sei, insbesondere für Selbstständige und Personen in atypischen Arbeitsverhältnissen. Für den Bereich Prämienverbilligung betonte der Bundesrat die Kantonshoheit und die dadurch unterschiedlichen Faktoren der Anspruchsberechnung. Er erwähnte den Kanton Basel-Stadt, der als mutmasslich einziger Kanton seit 2009 Erwerbseinkommen, auf das durch Teilzeitarbeit verzichtet wird, unter gewissen Bedingungen als hypothetisches Einkommen anrechnen kann. Mit Verweis auf die Kantonshoheit verzichtete der Bundesrat auf eine Bewertung und auf konkrete Empfehlungen zu Umsetzungsfragen und allfälligem Einsparpotenzial.

Am 5. Juni 2024 überwies der Grosse Rat des Kantons Bern eine Motion mit dem Titel „Negative Erwerbsanreize aus dem System der Prämienverbilligung eliminieren!“<sup>2</sup>. In der vorgängigen Beantwortung der Motion argumentierte der Regierungsrat des Kantons Bern u.a., dass die verlangte Regelung „nur auf einen sehr tiefen Bevölkerungsanteil eine Wirkung erzielen“ würde und „mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand verbunden“ wäre.

#### 3.2 Umsetzungsvarianten

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, den Beschäftigungsgrad in die IPV-Leistungsberechnung einfließen zu lassen: Entweder wird ein nach der herkömmlichen Berechnung hergeleiteter IPV-Betrag mit dem Beschäftigungsgrad korrigiert, was unter 3.2.1 hiernach beschrieben wird. Oder das effektive Teilzeit-Erwerbseinkommen wird um ein hypothetisches Einkommen berichtigt und von diesem fiktiven Einkommen wird der IPV-Betrag berechnet (s. Ziffer 3.2.2). Bei beiden Varianten stellt sich die Frage, welche Anspruchsgruppen freiwillig ihren Beschäftigungsgrad kürzen und welche „berechtigterweise“ ihr Pensum reduzieren. Mögliche Ausnahmen für unfreiwillige Teilzeitpensum werden in Ziffer 3.2.3 erörtert. Unter 3.2.4 wird schliesslich auf die operativen Herausforderungen im Vollzug eingegangen.

---

<sup>1</sup> Interpellation 23.3159: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20233159>

<sup>2</sup> Kanton Bern Motion 221-2023:

<https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftsuche/geschaeftsdetail.html?guid=c146b7d16d434c77b9eab18e2b195fd1>

### 3.2.1 Kürzung IPV auf Beschäftigungsgrad

In diesem pragmatischen Ansatz wird der herkömmlich berechnete IPV-Anspruch entsprechend dem Beschäftigungsgrad gekürzt. Bei einem 50 Prozent-Pensum wird der IPV-Anspruch halbiert, bei einem 30 Prozent-Pensum entsprechend auf 30 Prozent gekürzt.

In der nachfolgenden Simulation wird die Kürzung der Prämienverbilligung für unterschiedliche anrechenbare Einkommen im Obwaldner System exemplarisch für eine alleinstehende erwachsene Person für die beiden Beschäftigungsgrade 50 Prozent und 30 Prozent aufgezeigt. Dabei wird vereinfachend angenommen, dass das anrechenbare Einkommen dem Erwerbseinkommen entspricht; es werden also Steuer- und Sozialabzüge sowie das Vermögen ausgeblendet.

#### Simulation Kürzung IPV auf Beschäftigungsgrad

|  |             |              |              |              |              |              |              |              |              |
|--|-------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Richtprämie Erwachsene 2024            |             | 4'674        |              |              |              |              |              |              |              |
| Anrechenbares Einkommen bei BG         | <b>100%</b> | 20'000       | 30'000       | 40'000       | 50'000       | 60'000       | 80'000       | 100'000      | 120'000      |
| Selbstbehalt (Progression ab 35'000)   |             | 2'000        | 3'000        | 4'200        | 5'750        | 7'500        | 11'600       | 16'500       | 22'200       |
| Prämienverbilligung (Richtprämie - SB) |             | <b>2'674</b> | <b>1'674</b> | <b>474</b>   | -            | -            | -            | -            | -            |
| <hr/>                                  |             |              |              |              |              |              |              |              |              |
| Anrechenbares Einkommen bei BG         | <b>50%</b>  | 10'000       | 15'000       | 20'000       | 25'000       | 30'000       | 40'000       | 50'000       | 60'000       |
| Selbstbehalt (Progression ab 35'000)   |             | 1'000        | 1'500        | 2'000        | 2'500        | 3'000        | 4'200        | 5'750        | 7'500        |
| Prämienverbilligung (Richtprämie - SB) |             | <b>3'674</b> | <b>3'174</b> | <b>2'674</b> | <b>2'174</b> | <b>1'674</b> | <b>474</b>   | -            | -            |
| IPV kürzen auf Beschäftigungsgrad      | 50%         | <b>1'837</b> | <b>1'587</b> | <b>1'337</b> | <b>1'087</b> | <b>837</b>   | <b>237</b>   | -            | -            |
| Reduktion IPV                          |             | (1'837)      | (1'587)      | (1'337)      | (1'087)      | (837)        | (237)        | -            | -            |
| <hr/>                                  |             |              |              |              |              |              |              |              |              |
| Anrechenbares Einkommen bei BG         | <b>30%</b>  | 6'000        | 9'000        | 12'000       | 15'000       | 18'000       | 24'000       | 30'000       | 36'000       |
| Selbstbehalt (Progression ab 35'000)   |             | 600          | 900          | 1'200        | 1'500        | 1'800        | 2'400        | 3'000        | 3'636        |
| Prämienverbilligung (Richtprämie - SB) |             | <b>4'074</b> | <b>3'774</b> | <b>3'474</b> | <b>3'174</b> | <b>2'874</b> | <b>2'274</b> | <b>1'674</b> | <b>1'038</b> |
| IPV kürzen auf Beschäftigungsgrad      | 30%         | <b>1'222</b> | <b>1'132</b> | <b>1'042</b> | <b>952</b>   | <b>862</b>   | <b>682</b>   | <b>502</b>   | <b>311</b>   |
| Reduktion IPV                          |             | (2'852)      | (2'642)      | (2'432)      | (2'222)      | (2'012)      | (1'592)      | (1'172)      | (727)        |

Quelle: eigene Berechnungen, vereinfachende Annahme, dass anrechenbares Einkommen = Erwerbseinkommen; alle Beträge in CHF

**Lesebeispiel:** Bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent und einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 30 000.– beträgt die Prämienverbilligung Fr. 1 674.–. Bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrads auf 50 Prozent und somit einer Halbierung des anrechenbaren Einkommens auf Fr. 15 000.– resultiert im aktuellen System eine Prämienverbilligung von Fr. 3 174.–. Durch die Kürzung auf den Beschäftigungsgrad wird die Prämienverbilligung halbiert auf Fr. 1 587.–. Wenn eine Person mit demselben Lohnpotenzial nur 30 Prozent arbeitet, erhält sie im heutigen System Fr. 3 774.– an Prämienverbilligungen. Dieser Betrag würde entsprechend auf 30 Prozent und somit auf Fr. 1 132.– gekürzt.

Die Kürzungen der IPV erfolgen jeweils ohne Berücksichtigung des Lohnpotenzials. Jemand mit einem 100 Prozent-Lohnniveau von Fr. 120 000.– würde bei einem 30 Prozent-Pensum immer noch eine kleine Prämienverbilligung erhalten (im Beispiel Fr. 311.– pro Jahr).

### 3.2.2 Anrechnung hypothetisches Einkommen

In diesem Modell wird das effektive Teilzeit-Einkommen mittels eines hypothetischen Einkommens auf 100 Prozent hochgerechnet. Die nachfolgende Simulation zeigt dies für einen Beschäftigungsgrad von 50 Prozent exemplarisch für eine alleinstehende Person. Wiederum wird vereinfachend angenommen, dass das anrechenbare Einkommen dem Erwerbseinkommen entspricht.

**Simulation Anrechnung hypothetisches Einkommen**

|  |             |              |              |              |              |              |            |         |         |  |
|--|-------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|------------|---------|---------|--|
| Richtprämie Erwachsene 2024            |             | 4'674        |              |              |              |              |            |         |         |  |
| Anrechenbares Einkommen bei BG         | <b>100%</b> | 20'000       | 30'000       | 40'000       | 50'000       | 60'000       | 80'000     | 100'000 | 120'000 |  |
| Selbstbehalt (Progression ab 35'000)   |             | 2'000        | 3'000        | 4'200        | 5'750        | 7'500        | 11'600     | 16'500  | 22'200  |  |
| Prämienverbilligung (Richtprämie - SB) |             | <b>2'674</b> | <b>1'674</b> | <b>474</b>   | -            | -            | -          | -       | -       |  |
| <hr/>                                  |             |              |              |              |              |              |            |         |         |  |
| Anrechenbares Einkommen bei BG         | <b>50%</b>  | 10'000       | 15'000       | 20'000       | 25'000       | 30'000       | 40'000     | 50'000  | 60'000  |  |
| Selbstbehalt (Progression ab 35'000)   |             | 1'000        | 1'500        | 2'000        | 2'500        | 3'000        | 4'200      | 5'750   | 7'500   |  |
| Prämienverbilligung (Richtprämie - SB) |             | <b>3'674</b> | <b>3'174</b> | <b>2'674</b> | <b>2'174</b> | <b>1'674</b> | <b>474</b> | -       | -       |  |
| <hr/>                                  |             |              |              |              |              |              |            |         |         |  |
| Plus hypothetisches Einkommen          | <b>50%</b>  | 10'000       | 15'000       | 20'000       | 25'000       | 30'000       | 40'000     | 50'000  | 60'000  |  |
| Total anrechenbares Einkommen          | <b>100%</b> | 20'000       | 30'000       | 40'000       | 50'000       | 60'000       | 80'000     | 100'000 | 120'000 |  |
| Selbstbehalt (Progression ab 35'000)   |             | 2'000        | 3'000        | 4'200        | 5'750        | 7'500        | 11'600     | 16'500  | 22'200  |  |
| Prämienverbilligung (Richtprämie - SB) |             | <b>2'674</b> | <b>1'674</b> | <b>474</b>   | -            | -            | -          | -       | -       |  |
| <hr/>                                  |             |              |              |              |              |              |            |         |         |  |
| Reduktion IPV                          |             | (1'000)      | (1'500)      | (2'200)      | (2'174)      | (1'674)      | (474)      | -       | -       |  |

Quelle: eigene Berechnungen, vereinfachende Annahme, dass anrechenbares Einkommen = Erwerbseinkommen; alle Beträge in CHF

**Lesebeispiel:** Bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent und einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 30 000.– beträgt die Prämienverbilligung Fr. 1 674.–. Bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrads auf 50 Prozent und somit einer Halbierung des anrechenbaren Einkommens auf Fr. 15 000.– resultiert im aktuellen System eine Prämienverbilligung von Fr. 3 174.–. Durch die Hinzurechnung eines hypothetischen Einkommens von 50 Prozent wird das anrechenbare Einkommen wieder auf Fr. 30 000.– erhöht und es resultierte eine Prämienverbilligung von Fr. 1 674.–, was wiederum jener bei einem 100 Prozent Pensum entspricht.

Durch die Hinzurechnung des hypothetischen Einkommens vor Ermittlung des IPV-Anspruchs erhalten Personen mit Teilzeitpensum in den oberen Lohnklassen keine Prämienverbilligung mehr. Bei der hypothetischen Hochrechnung des Einkommens auf 100 Prozent müssten konsequenterweise auch die abzugsberechtigten Berufskosten auf 100 Prozent hochgerechnet werden.

Der Kanton Basel-Stadt berücksichtigt den Beschäftigungsgrad mit der Hinzurechnung eines hypothetischen Einkommens. Jedoch rechnet er die Einkommen bei Einzelpersonen nur auf einen Beschäftigungsgrad von 80 Prozent und bei Paaren<sup>3</sup> auf gemeinsam 160 Prozent hoch. Zudem ist das hypothetische Einkommen für alle Lohnklassen gleich und mit Fr. 36 000.– relativ tief angesetzt. Dies führt zu einem stark reduzierten Effekt, welcher gemäss Einschätzung des Leiters Amt für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt fast keine Auswirkungen auf den IPV-Anspruch hat.<sup>4</sup>

**3.2.3 Ausnahmen für unfreiwillige Reduzierung des Arbeitspensums**

Die oben beschriebenen Leistungskürzungen sind nur bei einer *freiwilligen* Reduzierung des Arbeitspensums vorgesehen. Folgende Lebenssituationen können zu einer unfreiwilligen Reduzierung des Pensums führen:

- Kinderbetreuung durch Eltern resp. durch unter 65-jährige Grosseltern;
- Arbeitslosigkeit;
- Aus- und Weiterbildung, Studien- und Bildungsreisen, Atelieraufenthalte im Ausland;
- Start in die (Teil-)Selbstständigkeit; Aufgabe Selbstständigkeit;
- Krankheit/Unfall bzw. eingeschränkte physische oder psychische Verfassung;
- Erwerbsunfähigkeit infolge Invalidität;
- Pflege von älteren oder kranken Angehörigen;
- Spitzensport; Karriere im Bereich Musik, Kunst und Kultur; politisches Mandat;

<sup>3</sup> Als Paar gilt im Kanton Basel-Stadt eine eheliche Gemeinschaft, registrierte Partnerschaft oder gefestigte faktische Lebensgemeinschaft; Merkblatt zum hypothetischen Erwerbseinkommen, Amt für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt.

<sup>4</sup> Manuel Knechtli: Individuelle Prämienverbilligung: Eine zielgerichtete Subvention? Masterarbeit ZHAW-SML; Seite 175

- Freiwilligenarbeit Jugendarbeit Vereinsmandat;
- Reduktion Arbeitspensum seitens Arbeitgeber; Stellenetat lässt keine 100 Prozent-Stelle zu;
- Personen im Pensionsalter.

Damit die im politischen Prozess befürworteten Ausnahmen effizient zur Anwendung kommen können, müssen diese auf Verordnungsstufe griffig definiert werden. Die Ausnahmen sowie die diesbezüglichen Änderungen müssen dokumentiert und kontrolliert werden können. Im Weiteren muss definiert werden, um wie viel die Kürzung des Arbeitspensums aufgrund einer der erwähnten Ausnahmen gerechtfertigt ist. Beispielsweise wäre bei der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren ein „Freipensum“ von 100 Prozent denkbar, das unter den Eltern aufgeteilt werden kann. Bei Kindern über 14 Jahren würde das „Freipensum“ auf beispielsweise 40 Prozent reduziert, d.h. ein alleinerziehender Elternteil müsste mindestens 60 Prozent, gemeinsam besteuerte Eltern zusammen mindestens 160 Prozent arbeiten, damit eine IPV nicht aufgrund des Beschäftigungsgrads vermindert würde. Spätestens mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Kinder wird bei Einverdienerehen ein Beschäftigungsgrad von 50 Prozent und somit eine drastische Kürzung einer allfälligen IPV resultieren.

### 3.2.4 Herausforderungen im Vollzug

In der Umsetzung der IPV-Leistungskürzungen aufgrund eines tieferen Beschäftigungsgrads ergeben sich u.a. folgende operative Herausforderungen:

- Wechselnde Arbeitspensum während dem Bemessungsjahr: Berechnung des durchschnittlichen Jahrespensums als Basis für die Anspruchsberechnung. Angabe Arbeitspensum in der Steuererklärung muss verifiziert werden (Wurde Jahresdurchschnitt oder Pensum zum Jahresende erfasst? Es ist der durch die Steuerverwaltung korrigierte Wert zu verwenden.). Bei mehreren Arbeitgebern ist dies mit Mehraufwand verbunden;
- Ein 100 Prozent Pensum ist zu definieren (Stundenanzahl);
- Sämtliche unter Ziffer 3.2.3 aufgeführten Lebenssituationen sowie deren Änderungen müssen bei der Vollzugsstelle dokumentiert, von den Antragsstellenden nachgewiesen und anschliessend verifiziert werden. Die Dokumentierung kann Bestätigungen von Kinderbetreuung, Ausbildung, Pflegetätigkeit, Arbeitsbemühungen, Geschäftszahlen Selbstständigerwerbender, ärztliche Zeugnisse, psychologische Gutachten u.v.m. umfassen und muss schliesslich von der Vollzugsstelle in einer Einzelfallprüfung beurteilt werden;
- Regelung für Fälle, in denen ein Grund für eine teilweise Reduktion des Beschäftigungsgrads vorliegt (bspw. 50 Prozent für die Pflege von Angehörigen), die Person ihr Pensum aber noch weiter reduziert (bspw. auf 20 oder null Prozent)?;
- Regelung für (Teil-)Selbstständigerwerbende zur Bestimmung des Erwerbspansums;
- Systemmässige Umsetzung im Vollzugssystem der AKOW;
- Bewältigung erhöhter Informations- und Auskunftsbedarf gegenüber den Antragstellenden;
- Aufwand in der Behandlung von Einsprachen; erhöhtes Risiko von Rechtsmittelverfahren.

Um die oben dargelegten Herausforderungen zu bewältigen, wären erhebliche administrative und finanzielle Aufwendungen erforderlich. Die heute mit 145 Stellenprozenten ausgestattete Durchführungsstelle IPV bzw. neu die AKOW müsste entsprechend personell aufgestockt werden.

### 3.3 Erkenntnisse aus der Prüfung der Anmerkung

Der Beweggrund für die Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads bei der IPV-Berechnung ist die Vermeidung von (überhöhten) Zahlungen an freiwillig Teilzeitarbeitende. Personen, die bewusst und freiwillig auf eine Vollbeschäftigung verzichten, sollen dafür nicht durch IPV-Zahlungen belohnt werden. Einerseits sollen dadurch negative Erwerbsanreize vermindert und andererseits IPV-Mittel eingespart werden, die im Idealfall an bedürftigere Antragstellende gelenkt werden können.

Die durch eine Reduktion des Arbeitspensums allenfalls erlangte zusätzliche Prämienverbilligung gleicht den damit einhergehenden Einkommensverlust (auch nach Steuern) in keinerlei Art und Weise aus. Es ist daher unwahrscheinlich, dass Arbeitspensen primär wegen der Prämienverbilligung reduziert werden. Eher ist die erhöhte IPV aus Sicht der Teilzeitarbeitenden ein willkommener Nebeneffekt.

Jede neue Regelung wird wiederum Anreizwirkungen entfalten, die der beabsichtigten Wirkung zuwiderlaufen können. Bei Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads sind negative Erwerbsanreize zu erwarten für Personen ohne Arbeitspensum, die von einer Ausnahme gemäss Ziffer 3.2.3 profitieren. Es lohnt sich für diese aus IPV-Optik nicht, mit einem tiefen Pensum wieder ins Arbeitsleben einzutreten, da die IPV durch das Teilzeitpensum massiv gekürzt würde. Beispiele hierfür sind der Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit nach der Kinderbetreuung, insbesondere bei Alleinerziehenden, oder die Aufnahme von Teilzeitpensen für Personen in Ausbildung oder beim (Wieder-)Eintritt ins Erwerbsleben.

Weiter ist zu erwarten, dass sich die Antragstellenden einer neuen Regelung anpassen werden. Konkret ist absehbar, dass Teilzeitarbeitende versuchen werden, sich für eine der Ausnahmen gemäss Ziffer 3.2.3 zu qualifizieren. Der Realitätscheck wäre für die Vollzugsstelle anspruchsvoll und sehr aufwändig.

Das zweite beabsichtigte Ziel, eine Einsparung von IPV-Mitteln, dürfte mit den vorgeschlagenen Umsetzungsvarianten zu erreichen sein. Da jedoch viele Informationen aktuell nicht verfügbar sind (Anzahl IPV-Beziehende mit Teilzeit; die meisten Angaben zu den möglichen Ausnahmen unter 3.2.3), kann die potenzielle Einsparung nicht abgeschätzt werden. Fest steht, dass für den Vollzug ein erheblicher Mehraufwand in der Antragsprüfung, durch die komplexere und manuelle Umsetzung, durch den erhöhten Informations- und Auskunftsbedarf sowie durch die Behandlung von vermehrten Einsprachen bis hin zur Behandlung von Rechtsfällen, entsteht.

Die IPV ist ein Massengeschäft. Mit dem Objektkredit für die Neuprogrammierung des Vollzugssystems Prämienverbilligung legte der Kantonsrat die Basis für die weitere Digitalisierung und Automatisierung der IPV im Kanton Obwalden. Im Kanton Obwalden ist der Anteil Teilzeiterwerbstätiger mit 32,4 Prozent<sup>5</sup> leicht über dem Schweizer Durchschnitt. Entsprechend hoch wäre die Anzahl der Anträge, die ausserhalb des automatisierten, standardisierten Prozesses in einer aufwändigen Einzelfallprüfung verarbeitet werden müssten. Dies würde die Durchführungskosten markant in die Höhe treiben.

In der Software kann der Beschäftigungsgrad, und dabei insbesondere die Unterscheidung zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Pensenreduktion, nicht vollautomatisiert berücksichtigt werden. Das Ziel einer umfassenden Aufbereitung der Entscheidungsparameter und der automatischen IPV-Berechnung für die verschiedenen Entscheidungsoptionen wäre nicht erfüllbar. Hinzu kommt, dass der Kanton Basel-Stadt nicht Teil des Informatikpools der AKOW ist. Deshalb wäre dafür spezifisch für den Kanton Obwalden eine umfassende Neuprogrammierung notwendig. Die Finanzierung müsste vom Kanton getragen werden. Die Realisierung einer solchen eigenständigen Lösung auf das Anspruchsjahr 2026 hin ist nicht möglich und die entsprechenden Mehrkosten sind im Objektkredit für die Neuprogrammierung des Vollzugssystems nicht enthalten.

Die Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads bei der Bemessung der Prämienverbilligung zielt auf Konstellationen, die allgemein als stossend empfunden werden. Der Aufwand zur Ziel-

---

<sup>5</sup> Quelle: Bundesamt für Statistik BFS, Zahlen für das Jahr 2022

Erreichung übersteigt jedoch den zu erzielenden Nutzen bei Weitem. In dieser Weise argumentieren auch die meisten der 24 anderen Kantone<sup>6</sup>, die das seit 2009 im Kanton Basel-Stadt bestehende Modell mit Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads bisher nicht übernommen haben.

#### 4. Einkommensobergrenzen für den IPV-Bezug abschaffen

Die Analyse der Ecoplan AG, welche Grundlage für den Wirkungsbericht vom 22. August 2023 bildete, identifizierte im Obwaldner System in Einzelfällen Schwelleneffekte, wenn die Einkommensobergrenzen für den IPV-Bezug gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EV KVG; GDB 851.11) von Fr. 50 000.– resp. Fr. 70 000.– (mit Kindern) erreicht werden und empfahl deren Abschaffung. Basierend auf dem Steuerdaten-IPV-Sample für Personen, die ein IPV-Antragsformular ausgefüllt haben, schätzte Ecoplan die Mehrkosten bei Streichung der Obergrenze grob auf Fr. 73 000.–, die an zusätzliche 205 Personen (148 Erwachsene und 57 Kinder) gehen.

Mit den Argumenten, dass bei geringen Zusatzkosten eine Verbesserung und Vereinfachung im System herbeigeführt und der Kreis möglicher IPV-Berechtigter voraussichtlich leicht erweitert werden könne, schlug der Regierungsrat basierend auf der Einschätzung von Ecoplan dem Kantonsrat die Abschaffung der Obergrenzen vor. Der Kantonsrat nahm diese Empfehlung ohne Anmerkung zur Kenntnis.

Zur Erläuterung der Schwellen-Problematik dient eine vermögenslose Familie mit zwei Kindern mit einem Total der Einkünfte von Fr. 110 000.–, was nach Abzügen von bspw. Fr. 20 000.– (Berufs-, Weiterbildungs-, Krankheits-, Versicherungs- und Kinderbetreuungskosten) sowie den Paar- und Kinderabzügen von Fr. 21 000.– ein anrechenbares Einkommen von Fr. 69 000.– ergibt. Es resultiert für das Jahr 2024 eine jährliche Prämienverbilligung für die ganze Familie von Fr. 2 670.–. Bei einer Einkommenserhöhung um Fr. 1 000.– hebt sich das anrechenbare Einkommen bei gleichbleibenden Abzügen genau auf die Obergrenze von Fr. 70 000.–, so dass für diese Familie keine Prämienverbilligung mehr gewährt würde. In einer Nettobetrachtung resultiert aus dieser Einkommenserhöhung also ein Negativergebnis durch die wegfallende Prämienverbilligung. Bei einem Wegfall der Obergrenze würde diese Familie bei gleichbleibenden Abzügen bis zu einem Total der Einkünfte von rund Fr. 122 500.– Prämienverbilligung erhalten, aufgrund des ansteigenden Selbstbehalts jedoch mit zunehmendem Einkommen stetig abnehmend.

Im Rahmen der jährlichen Simulationsrechnungen zur Bestimmung des Selbstbehalts hat das Informatikleistungszentrum Obwalden und Nidwalden (ILZ) den Effekt eines Wegfalls der Obergrenzen anhand der Steuerdaten *sämtlicher* potenziell Anspruchsberechtigten simuliert. Im Gegensatz zu den Schätzungen von Ecoplan, die nur auf den Steuerdaten von jenen Personen basieren, die (im aktuellen System *mit* Einkommensobergrenzen) einen Antrag gestellt haben, ist die Simulation des ILZ realitätsnaher. Es resultiert ein geschätzter Mehraufwand von rund 1,2 Millionen Franken, der an 2 053 zusätzliche Bezügerinnen und Bezüger als Prämienverbilligung ausgeschüttet würde.

Mit dem massiv höheren finanziellen Aufwand anhand der vorhandenen Steuerdaten gegenüber der Schätzung von Ecoplan – die lediglich auf den Daten von Personen basiert, welche einen Antrag eingereicht haben – hat sich die Ausgangslage geändert: Der ursprünglich beabsichtigte Effekt einer einfachen und kostengünstigen Korrektur von Schwelleneffekten bei wenigen Fällen ist nicht mehr gegeben. Der Wegfall der Einkommensobergrenzen würde gemäss der Simulation mit Steuerdaten zu einer massiven Ausweitung der Gruppe der Anspruchsbe-

---

<sup>6</sup> Manuel Knechtli: Individuelle Prämienverbilligung: Eine zielgerichtete Subvention? Masterarbeit ZHAW-SML; Seite 78

rechtigten bei zusätzlichen Kosten von rund 1,2 Millionen Franken führen. Mit Blick auf die finanzielle Situation des Kantons sieht der Regierungsrat von einer Aufhebung der Obergrenzen deshalb ab.

##### **5. Prüfung Anpassung oder Streichung des variablen Selbstbehalts**

Art. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG; GDB 851.1) enthält die Vorgabe, dass der Prozentsatz des Selbstbehalts linear verlaufen und ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens ansteigen muss (linear-progressives System). Basierend darauf legt der Kantonsrat jährlich den Selbstbehalt in Prozent des anrechenbaren Einkommens und den Schwellenwert, ab dem der Selbstbehalt kontinuierlich ansteigt, fest. Der Schwellenwert betrug in den letzten Jahren jeweils Fr. 35 000.– und der Anstieg pro Fr. 100.– anrechenbares Einkommen jeweils 0,01 Prozent.

Der linear-progressive Selbstbehalt wurde 2008 eingeführt in der Absicht, Personen in finanziell bescheidenen Verhältnissen mehr Prämienverbilligungen zukommen zu lassen und auf der anderen Seite den IPV-Bezug von Personen in wirtschaftlich besseren Verhältnissen einzuschränken. Ein positiver Nebeneffekt ist, dass durch die zunehmende Partizipation mit steigendem Einkommen abrupte Schwelleneffekte vermindert werden können.

Die vom Kantonsrat verlangte Prüfung, ob der variable Teil des Selbstbehalts angepasst oder gar gestrichen werden sollte, hat zum Ziel, den Mittelstand zu entlasten. Bei gegebenem Budget müsste die beabsichtigte Entlastung des Mittelstands durch eine generelle Erhöhung des Selbstbehalts kompensiert werden, was auch zulasten der unteren Einkommensschichten ginge. Bei gleichbleibendem Selbstbehalt wäre ein entsprechend höheres Budget erforderlich.

Die Ausgestaltung des variablen Selbstbehalts, namentlich der Schwellenwert und der progressive Anstieg des Selbstbehalts oberhalb dieses Schwellenwerts, liegt heute in der Zuständigkeit des Kantonsrats. Als extreme Anpassung liesse sich bei einem sehr hohen Schwellenwert und einer sehr tiefen Progression faktisch sogar die Streichung erreichen.

In der Folge wird als Extremfall einer Anpassung die Streichung des variablen Selbstbehalts untersucht, jeweils für den Fall mit Beibehaltung und mit Streichung der Obergrenzen (vgl. Ziffer 4).

Bei Beibehaltung der Obergrenzen müsste bei gleichbleibendem Budget der Selbstbehalt auf 10,82 Prozent erhöht werden, um den Wegfall des progressiven Anstiegs des Selbstbehalts zu kompensieren. Bei einem gleichbleibenden Selbstbehalt von 10 Prozent wären hingegen 1,3 Millionen Franken zusätzliche Mittel erforderlich.

Bei einer Streichung der Obergrenzen (vgl. Ziffer 4) und dem Wegfall des progressiven Selbstbehalts wäre zur Kompensation bei gleichbleibendem Budget gar ein Selbstbehalt von 12,41 Prozent erforderlich bzw. bei einem Selbstbehalt von 10 Prozent ein zusätzliches Budget von 6,6 Millionen Franken.

Das linear-progressive System mit einem zunächst linearen Selbstbehalt, der oberhalb eines Schwellenwerts ansteigt, wurde 2008 bewusst mit der Absicht eingeführt, die vorhandenen IPV-Gelder noch zielgerichteter in den unteren Einkommensbereichen einzusetzen. Ein Verzicht auf den variablen Selbstbehalt, wie auch eine Verflachung der Progression, erscheinen aufgrund der Zusatzbelastung sämtlicher Einkommen unterhalb des Schwellenwerts (aktuell Fr. 35 000.–) bzw. des zusätzlich erforderlichen Budgets nicht zielführend. Durch Anpassung der Entscheidungsvariablen lassen sich im Rahmen der jährlichen Festlegung des Selbstbehalts allfällig gewünschte Optimierungen beliebig vornehmen. Das linear-progressive System

und die aktuellen Parameter sind über Jahre erprobt und fein austariert. Die Zielerreichung wurde in den Wirkungsberichten 2011 und 2023 bestätigt.

Angesichts der Zusatzbelastung für tiefere Einkommen bzw. des erheblichen zusätzlichen Budgetbedarfs soll am bewährten variablen Selbstbehalt festgehalten werden.

## 6. Digitalisierung des Antrags

Die vom Kantonsrat angestrebte digitale Antragsmöglichkeit wird mit der Neuprogrammierung des Vollzugssystems bei der AKOW umgesetzt und ist Teil des vom Kantonsrat verabschiedeten Objektkredits (vgl. Ziffer I.2.).

## 7. Festlegung des Selbsthalts durch den Regierungsrat im Vorjahr

Die Festlegung des Selbsthalts durch den Kantonsrat im Februar oder März des Anspruchsjahres hat zur Folge, dass der genaue IPV-Betrag den Anspruchsberechtigten erst im Laufe des Jahres mitgeteilt werden kann und diese ihre Prämien „vorschiessen“ müssen, bis die Krankenversicherungen die Verfügungen erhalten und die IPV-Beträge gutschreiben können. Dies widerspricht Art. 65 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), wonach die Kantone die Prämienverbilligung so auszugestalten haben, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen. Aktuell erfolgen die ordentlichen Verfügungen ab April, was zur Folge hat, dass die Krankenversicherungen die Prämienverbilligungen erst ab Juni – rückwirkend auf den Jahresanfang – gutschreiben können.

Die Festlegung des Selbsthalts soll deshalb ab dem Anspruchsjahr 2026 durch den Regierungsrat erfolgen und zwar im Vorjahr, jeweils im Dezember unmittelbar nach der Budgetverabschiedung durch den Kantonsrat.

Der Versand der Zugangsdaten zur digitalen Antragstellung an die mutmasslich Berechtigten soll nach Möglichkeit bis spätestens Ende Dezember erfolgen. Dies beschleunigt den Prozess um bis zu drei Monate. Entsprechend wird die Bevorschussung im Rahmen des Möglichen auf ein Minimum reduziert.

Mit seiner Anmerkung befürwortete der Kantonsrat im Sinne eines Systemwechsels die Festlegung des Selbsthalts durch den Regierungsrat mit einer Bandbreite aufgrund der letzten Jahre (Range). Ausgehend von einem hohen Selbstbehalt von 12 Prozent im Jahr 2011 kamen ab 2012 nur Werte unter 11,50 Prozent – mit einem Tiefstwert bei 9,25 Prozent – zu Anwendung:

| Jahr         | 2011   | 2012   | 2013   | 2014  | 2015   | 2016   | 2017   | 2018   | 2019   | 2020   | 2021   | 2022  | 2023   | 2024   |
|--------------|--------|--------|--------|-------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|-------|--------|--------|
| Selbstbehalt | 12.00% | 11.50% | 11.50% | 9.25% | 10.75% | 11.25% | 11.25% | 10.50% | 10.75% | 11.25% | 11.00% | 9.75% | 10.00% | 10.00% |

Der Regierungsrat schlägt deshalb für den Selbstbehalt eine gesetzlich fixierte Bandbreite von 9,0 bis 11,5 Prozent vor (Änderung von Art. 2 Abs. 2 EG KVG).

## 8. Verzicht auf die fixe Budgetvorgabe

Art. 2 Abs. 4 EG KVG sieht vor, dass der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag mindestens 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im Kanton Obwalden für das Prämienjahr entsprechen soll. Mit der Streichung dieser Vorgabe kann der budgetierte Kantonsbeitrag auf das Niveau der Kantonsbeiträge der letzten Jahre, die ausser 2016 jeweils um 1,4 bis 4,6 Millionen unter dem Budget lagen, gesenkt werden.

### IPV Bundes- und Kantonsbeiträge Kanton Obwalden 2014-2023

| In Mio. Fr.    | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|----------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| IPV Total      | 17.3 | 17.2 | 18.1 | 19.8 | 21.9 | 21   | 17.5 | 17.3 | 20.7 | 19   |
| Bundesbeitrag  | 10.1 | 10.5 | 11.1 | 11.6 | 12.1 | 12.4 | 12.3 | 12.4 | 12.5 | 13.2 |
| Kantonsbeitrag | 7.3  | 6.7  | 7.1  | 8.2  | 9.8  | 8.6  | 5.1  | 4.9  | 8.3  | 5.8  |
| Budget Kanton  | 9.8  | 10.2 | 5.8  | 11.6 | 12.2 | 12.1 | 9.5  | 9.5  | 9.7  | 10   |
| Differenz      | -2.5 | -3.5 | 1.2  | -3.4 | -2.4 | -3.5 | -4.3 | -4.6 | -1.4 | -4.3 |

Quelle: Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, Bundesamt für Gesundheit; Budget Kanton Obwalden

Damit wird im Hinblick auf die Schuldenbremse eine Entlastung des Kantonsbudgets ermöglicht. Der Wegfall der fixen Budgetvorgabe hat jedoch keine Veränderung der effektiven Kantonsbeiträge zur Folge. Sollte der auszahlende IPV-Betrag in einem Jahr den Budgetbetrag übersteigen, müssen die IPV-Beträge trotzdem ausbezahlt werden, da es sich um eine gebundene Ausgabe handelt.

Der Budgetbetrag wird vom Regierungsrat bzw. von der Verwaltung basierend auf den Vorjahreserfahrungen und den Prämienerechnungen berechnet und zuhanden des Kantonsrats vorgeschlagen. Ein Wegfall der fixen Budgetvorgabe mit Budgetierung aufgrund der Kantonsbeiträge der vergangenen Jahre (samt erwarteter Kostensteigerung) wird dem Anspruch auf Budgetwahrheit besser gerecht und verkleinert die Differenz zwischen dem budgetierten und dem effektiv ausbezahlten Betrag.

#### 9. Datenbezug der AKOW in den Systemen der kantonalen Verwaltung

Die AKOW benötigt für die Berechnung des IPV-Anspruchs Steuerdaten. Die Gesetzesgrundlage für den Datenbezug wird durch Anpassung der Verordnung geschaffen.

### III. Vernehmlassungsverfahren

15 Teilnehmende haben die Fragebogen zur Vernehmlassung eingereicht. Der Regionale Sozialdienst Obwalden (RSD) und die Einwohnergemeinden haben zum Teil gleich oder ähnlich lautende Vernehmlassungsantworten eingereicht. Die Teilnehmenden der Vernehmlassung sowie die Antworten zu den einzelnen Fragen sind im Detail in der Auswertung in der Beilage ersichtlich. Vorliegend erfolgt eine Übersicht zu den vorstehend erläuterten Punkten:

#### 10. Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads

Zur Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads sind diverse Rückmeldungen eingegangen, wobei dieser mehrheitlich abgelehnt wird. Die Ablehnung ist insbesondere auf den erhöhten Verwaltungsaufwand sowie die Vollzugsschwierigkeiten zurückzuführen. Am ausführlichsten nimmt dazu die AKOW als zukünftige Vollzugsstelle Stellung. Sie weist insbesondere auch auf den viel tieferen Automatisierungsgrad bei einer Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads hin.

Die SVP Obwalden (SVP) und die FDP. Die Liberalen Obwalden (FDP) befürworten als einzige die Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads. Gemäss der SVP ist für die Umsetzung ein pragmatischer Weg zu wählen. Z.B. könne beim Antragsformular eine unfreiwillige Reduktion des Beschäftigungsgrads auf Basis von vorgegebenen Lebenssituationen (siehe Ziffer 3.2.3) gewählt werden. Die Vollzugsstelle habe die Angaben sodann lediglich mittels Stichproben zu kontrollieren. Gemäss der FDP könne der Prozess automatisiert werden, da viele der benötigten Informationen aus den Steuerdaten erhältlich und ersichtlich seien. Zudem bestehe die

Möglichkeit, die erforderlichen Informationen über das Antragsformular einzuholen. Ein allfälliger Mehraufwand im Vollzug könne demzufolge in engen Grenzen gehalten werden. Bezüglich Umsetzungsvariante bevorzugt die SVP die Kürzung der IPV auf den Beschäftigungsgrad (Variante Ziffer 3.2.1), während die FDP sich für die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens (Variante Ziffer 3.2.2) ausspricht.

An der Nichtberücksichtigung des Beschäftigungsgrads wird aufgrund des als nachteilig beurteilten Kosten-Nutzen-Verhältnisses festgehalten. Soll der Beschäftigungsgrad – wie von der SVP und der FDP vorgeschlagen – mittels Selbstdeklaration im Antragsformular ermittelt werden, so wäre eine Kontrolle der Angaben durch die Vollzugsstelle nur mit zusätzlichen Unterlagen möglich. Vorab wäre im Antragsformular festzulegen, welche Unterlagen der Vollzugsstelle einzureichen sind. Die Einreichung der notwendigen Unterlagen wäre anschliessend durch die Vollzugsstelle zu kontrollieren, damit eine rechtsgleiche Bearbeitung der Anträge möglich ist. Der Beschäftigungsgrad der Antragstellenden wäre im Einzelfall zu ermitteln (z.B. aufgrund des Arbeitsvertrags oder der Arbeitgeberbestätigung).

Falls die Variante betreffend Anrechnung eines hypothetischen Einkommens gewählt würde, so wäre das massgebende hypothetische Einkommen ebenfalls im Einzelfall von der Vollzugsstelle zu bestimmen und anschliessend zu verfügen. Weiter wären die Gründe für eine Reduktion des Pensums durch die einzelnen Personen zu prüfen und zu belegen. Im Bereich der Kinderbetreuung müssten wohl schematische Regeln bezüglich des Alters und des Betreuungsbedarfs festgelegt werden, da in der Regel die selbstständige Kinderbetreuung schwierig zu belegen ist. Weiter wären von der Vollzugsstelle zusätzliche Unterlagen einzuholen (z.B. Bestätigungen Weiterbildung, Vereine etc.). Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der Antragstellenden einen Grund für eine nicht freiwillige Pensenreduktion angeben würde und deshalb in den meisten Fällen die Teilzeitarbeit bei der Prämienverbilligung nicht berücksichtigt werden würde. Folglich führt dies zu einem massiv höheren Aufwand in der Bearbeitung mit längeren Bearbeitungszeiten, welche in keinem Verhältnis zum Zweck der Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads steht.

#### **11. Beibehaltung der Einkommensobergrenzen**

Die SVP, die Mitte sowie die Einwohnergemeinden Alpnach, Giswil und Lungern befürworten die Beibehaltung der Einkommensobergrenzen bei einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 50 000.– (ohne Kinder) resp. Fr. 70 000.– (mit Kindern).

Der RSD, die Einwohnergemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln und Engelberg sowie die SP und die CSP lehnen die Beibehaltung der bisherigen Einkommensobergrenzen ab. Argumentiert wird mit den gestiegenen Lebenshaltungskosten, während die Einkommensobergrenzen seit Jahren unverändert seien. Die SP macht darauf aufmerksam, dass die Schwelleneffekte durch die Obergrenze stossend und zu vermeiden und die zu erwartenden Kosten finanzierbar sind.

Für die FDP ist die Beibehaltung der Obergrenze eine Option. Eine andere Variante würde darin bestehen, den Selbstbehalt ab einer gewissen Einkommensgrenze stärker, bzw. progressiver ansteigen zu lassen.

Alternativ zur gänzlichen Abschaffung der Einkommensobergrenze könnte die Einkommensobergrenze erhöht werden, wie dies von der CSP und einigen Einwohnergemeinden vorgeschlagen wurde. Die Schwelleneffekte würden dadurch nicht beseitigt, sondern lediglich in den Bereich von höheren Einkommen verschoben. Die aktuelle Einkommensobergrenze für Haushalte ohne Kinder von Fr. 50 000.– kommt für Alleinstehende nie zur Anwendung, weil der Selbstbehalt bereits vor dieser Einkommensschwelle die Richtprämie übersteigt. Hier würde eine Erhöhung deshalb ins Leere laufen. Bei Paaren ohne Kinder ist davon auszugehen, dass ein anrechenbares Einkommen von Fr. 50 000.– je nach Abzügen – und ohne relevante Vermögenswerte – einem Total der Einkünfte von etwas über Fr. 70 000.– entspricht. Bezogen auf

200 Stellenprozente entspräche dies einem Monatseinkommen von durchschnittlich weniger als Fr. 2 800.– pro Person. Dies legt die Vermutung nahe, dass Haushaltseinkommen von kinderlosen Paaren in dieser Grössenordnung von Teilzeitpensen geprägt sind. Eine Anhebung der Einkommensobergrenze für Haushalte ohne Kinder scheint deshalb nicht opportun.

Bei Haushalten mit Kindern wird die aktuelle Obergrenze des anrechenbaren Einkommens von Fr. 70 000.– mit entsprechend höheren Totaleinkünften erreicht. Wie bereits in Ziffer 4 auf Seite 10 hergeleitet, entspricht die Obergrenze für eine vermögenslose Familie mit zwei Kindern einem Total der Einkünfte in der Grössenordnung von Fr. 110 000.–. Eine alleinstehende Person mit zwei Kindern erreicht die Einkommensgrenze bei Totaleinkünften von etwa Fr. 90 000.–. Eine Erhöhung der Einkommensobergrenze würde zu einer Erweiterung des Bezügerkreises mit entsprechenden Kostenfolgen führen. Diese müssten über eine entsprechende Erhöhung des Selbstbehalts – und somit zu Lasten der darunter liegenden Einkommensklassen – oder durch eine Budgeterhöhung finanziert werden.

Mit Blick auf die Kantonsfinanzen wird an der Beibehaltung der aktuellen Einkommensobergrenzen festgehalten.

## **12. Beibehaltung des variablen Selbstbehalts und Festlegung durch den Regierungsrat im Vorjahr**

Die Teilnehmenden der Vernehmlassung begrüssen die Änderung von Art. 2 Abs. 2 EG KVG betreffend die Festlegung des Selbstbehalts mit einer Bandbreite durch den Regierungsrat sowie die Beibehaltung des variablen Selbstbehalts. Die FDP schlägt vor, die Bandbreite des Selbstbehalts von 9 bis 20 Prozent festzulegen, mit der Begründung, dass der Selbstbehalt im Jahre 2011 12 Prozent betragen hat. Im Zeitraum der letzten zwölf Jahre kam jeweils ein Selbstbehalt von maximal 11,5 Prozent zur Anwendung. An der Festlegung des Selbstbehalts durch den Regierungsrat in der Bandbreite von 9 bis 11,5 Prozent wird deshalb festgehalten.

## **13. Streichung der fixen Budgetvorgabe**

Gegen die Streichung der fixen Budgetvorgabe von 8,5 Prozent für den Kantonsbeitrag sprechen sich die SVP, die AKOW, SP und die CSP aus. Die SVP führt dazu folgendes aus: *„Die Differenz zwischen Budget und Auszahlung ist in den vergangenen Jahren grossmehrheitlich auf die nicht eingereichten Anträge zurückzuführen.*

*Im Budget nun einfach einen tieferen Wert aus Erfahrung einzusetzen und dann im schlimmsten Fall höhere Zahlungen mit der Begründung der gebundenen Ausgaben zu zahlen, wird nicht unterstützt. Auch der scheinbare Vorteil und der finanzpolitische Trick, dass die Schuldenbremse durch diese Reduktion im Budget besser eingehalten werden kann, wird nicht unterstützt.“*

Die SP bringt im Wesentlichen vor, dass die Streichung der fixen Budgetvorgabe zu einer regelmässigen, wiederkehrenden Kürzung der IPV-Gelder führen wird. Zudem sei der bisher budgetierte Kantonsbeitrag wesentlich für die Berechnung des Selbstbehalts. Zusätzlich würden durch die Vorgabe Prämien erhöhungen automatisch berücksichtigt. Für die vollständige Stellungnahme wird auf die Auswertung der Vernehmlassungsantworten verwiesen.

Grundsätzlich unterstützt die CSP den Grundgedanken, dass die Budgetgenauigkeit im Bereich der IPV angepasst werden muss. Aus Sicht der CSP ist jedoch unklar, ob die Streichung der 8,5 Prozent nicht zu einer wiederkehrenden Budgetkürzung führen wird. Zudem ist unklar, wie die Berechnung im neuen System umgesetzt wird und die Kosten der Prämien erhöhungen darin einfließen. Für die vollständige Stellungnahme wird auf die Auswertung der Vernehmlassungsantworten verwiesen.

An der Streichung von Art. 2 Abs. 4 EG KVG wird festgehalten. Die Streichung der fixen Budgetvorgabe ermöglicht im Hinblick auf die Schuldenbremse eine Entlastung des Kantonsbudgets und wird auch dem Anspruch der Budgetwahrheit besser gerecht. Der Wegfall der fixen Budgetvorgabe hat keine Veränderung der effektiven Kantonsbeiträge zur Folge. Sollte der IPV-Betrag in einem Jahr den Budgetbetrag übersteigen, müssten die IPV-Beträge trotzdem ausbezahlt werden, da es sich um gebundene Ausgaben handelt.

Zudem wird am 1. Januar 2026 der indirekte Gegenvorschlag zur eidgenössischen Prämien-Entlastungs-Initiative in Kraft treten. Somit wird in Zukunft der Bund den Kantonen den Mindestbetrag vorgeben.

Um den Bedenken aus der Vernehmlassung, dass die Streichung der fixen Budgetvorgabe zu Problemen bei der Berechnung des Selbstbehalts sowie zu einer jährlichen Reduktion des IPV-Budgets führen könnte, Rechnung zu tragen, schlägt der Regierungsrat eine Überprüfung nach vier Jahren vor (neuer Art. 7a EG KVG). In einem Evaluationsbericht zuhanden des Kantonsrats wird dannzumal aufgezeigt, wie sich die budgetierten und effektiv ausbezahlten IPV-Beträge sowie die Anzahl IPV-Beziehende in Abhängigkeit des vom Regierungsrat festgelegten Selbstbehalts entwickelten.

#### **14. Datenbezug der AKOW in den Systemen der kantonalen Verwaltung**

Art. 15a Abs. 2 und Abs. 3 EV KVG betreffend die Amts- und Rechtshilfe stösst ebenfalls auf Zustimmung.

#### **15. Weitere Punkte aus der Vernehmlassung**

Die SVP, Die Mitte sowie die FDP machen darauf aufmerksam, dass die Formulierung das „zuständige Departement“ bei Art. 2 EV KVG belassen werden soll. Gemäss den aktuellen Richtlinien über die Erarbeitung und Gestaltung kantonalen Erlasse (Richtlinien zur Gesetzestechnik) S. 11, Ziffer IV., 4. sind die Departemente direkt zu bezeichnen („Sicherheits- und Sozialdepartement“, „Amt für Wald und Landschaft“ und nicht „das zuständige Departement“). Nach Art. 11c Abs. 3 Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (Publikationsgesetz, [kPublG, GDB 131.1]) kann die Staatskanzlei die Bezeichnungen in der elektronischen Gesetzesdatenbank formlos anpassen, falls sich in Rechtstexten enthaltene Bezeichnungen von Departementen oder Amtsstellen aufgrund von Änderungen der Gesetzgebung oder Organisationsentscheiden des Regierungsrates ändern. Deshalb wird an der vorgeschlagenen Formulierung festgehalten.

Die SP bringt in der Vernehmlassung vor, dass die Verkürzung der Frist zum Nachteil der Bezüger ist. Die Fristen gemäss Art. 10 Abs. 3 und 4 EV KVG sollen bis zum 31. Mai belassen werden.

Die Antragsstellenden haben gemäss der neuen Regelung länger Zeit, ihre Anträge einzureichen, da sie die Möglichkeit zur Antragsstellung bereits zeitlich früher erhalten. Zudem sollten die anspruchsberechtigten Personen ebenfalls ein Interesse haben, ihre Anträge möglichst früh einzureichen, um eine rasche Abwicklung zu ermöglichen. Die Fristen nach Art. 10 Abs. 3 und 4 EV KVG waren bisher gleich. Dies soll auch weiterhin so sein. Nach Art. 10 Abs. 6 EV KVG haben von Art. 8 Abs. 4 EV KVG erwähnten Ereignissen Betroffene weiterhin die Möglichkeit, über die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinden die Antragsformulare bis am 30. November einzureichen. Folglich ist es nicht notwendig, diesbezüglich eine weitere längere Frist einzuführen.

#### **16. Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten**

Bezüglich der Bearbeitung von Personendaten merkt die Datenschutzbeauftragte an, dass die Übertragung nur vertraglich oder durch Gesetz erfolgen kann. Zudem dürfen die Daten nur so

bearbeitet werden, wie der Kanton dies selbst dürfte und nur wenn keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten die Übertragung verbieten. Der Kanton muss sich zudem vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten.

Für die digitale und die analoge Antragsstellung haben aus datenschutzrechtlichen Gründen dieselben Datenschutzstandards zu gelten. Bei der Neuprogrammierung ist der Grundsatz „Privacy by Design“ einzuhalten und ab der Planung zu berücksichtigen. Eine dem Risiko angemessene Datensicherheit ist zu gewährleisten. Vor der Einführung bzw. vor der Inbetriebnahme des Vollzugssystems ist eine Datenschutz-Folgeabschätzung gemäss Art. 2 Abs. 1 Gesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, kDSG; GDB 137.1) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG, SR 235.1) zu erstellen.

#### **IV. Revisionspunkte im Einzelnen**

Die Vorlage hat Anpassungen im Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) sowie in der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EV KVG) zur Folge.

Im EG KVG wird die Zuständigkeit bezüglich Festlegung des Selbstbehalts neu dem Regierungsrat übertragen. Zusätzlich wird die fixe Budgetvorgabe gestrichen und eine Evaluationsklausel eingefügt.

Bei den Änderungen der EV KVG geht es um den Vollzug der IVP durch die AKOW und um die Vorverlegung der Anmeldefrist vom 31. Mai auf den 30. April. Der Vollzug durch die AKOW ist eine notwendige Folge der bis anhin getroffenen Entscheide von Parlament und Regierungsrat. Damit sich der Vollzug durch die AKOW bei einem allfälligen Referendum gegen das EG KVG nicht verzögert, werden zwei unabhängige Beratungsgeschäfte vorgelegt, die aus verfahrensökonomischen Gründen in einer Botschaft erläutert werden.

Nachfolgend werden die Anpassungen in den einzelnen Artikeln ausgeführt.

##### **17. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz**

###### *Art. 2 Anspruch und Finanzierung der Prämienverbilligung*

Art. 2 Abs. 2 wird dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeit zur Bestimmung des Selbstbehalts neu dem Regierungsrat obliegt und dass der Selbstbehalt zwischen 9,0 und 11,5 Prozent zu betragen hat. Die definierte Bandbreite bezieht sich auf den Bereich unterhalb der Schwelle, bevor der variable Selbstbehalt einsetzt.

Art. 2 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

###### *Art. 7a Evaluationsklausel*

Nach vier Jahren wird der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Evaluationsbericht zur Aufhebung der fixen Budgetvorgabe von 8,5 Prozent vorlegen und allenfalls Massnahmen beantragen. Der Bericht soll aufzeigen, wie sich die budgetierten und effektiv ausbezahlten IPV-Beiträge sowie die Anzahl der IPV-Beziehenden in Abhängigkeit des vom Regierungsrat festgelegten Selbstbehalts entwickelten.

##### **18. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz**

###### *Art. 1 Aufgaben des Regierungsrats*

Es erfolgt eine rein redaktionelle Anpassung in Abs. 2: Unter Amtsstellen werden klassischerweise Ämter, Abteilungen und Dienststellen verstanden (s. Art. 22 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes [StvG; GDB 130.1]). Um die Terminologie in Übereinstimmung mit Art. 3 zu bringen, wird der Ausdruck „zuständigen kantonalen Amtsstellen“ ersetzt durch „zuständigen kantonalen Stellen“.

#### *Art. 2 Zuständiges Departement*

Als zuständiges Departement wird das Sicherheits- und Sozialdepartement explizit genannt. Die in Bst. a aufgeführte Zuständigkeit für die Information der Bevölkerung über die Prämienverbilligung, die gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederung der Departemente (GDB 133.111) dem Volkswirtschaftsdepartement zukommt, wird mit einer Fussnote klargestellt.

#### *Art. 3 Zuständige kantonale Stelle für die den Vollzug der Prämienverbilligung*

Dieser Artikel regelt die Vollzugsaufgaben in Bezug auf Prämienverbilligungen und Koordinationsaufgaben. Die Überschrift von Art. 3 lautet neu „Zuständige kantonale Stelle für den Vollzug der Prämienverbilligung (Vollzugsstelle)“. Der neu eingeführte Begriff „Vollzugsstelle“ wird in den nachstehenden Artikeln anstelle der bisherigen Formulierung „zuständige kantonale Stelle“ verwendet: Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2d, Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3, Art. 10 Abs. 6, Art. 13 Abs. 1, Art. 13 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1, Art. 15 Abs. 2, Art. 15a Abs. 1, Art. 15a Abs. 2.

Da die Vollzugsstelle auch die Koordinationsaufgaben nach Art. 64a KVG wahrnimmt, wird Art. 3 Abs. 1e mit Art. 64a KVG ergänzt.

#### *Art. 10 Antragstellung und Fristen*

In Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 werden die Begriffe „Anmeldeformular“ und „Antragsformular“ durch „Zugangsdaten zur Antragsstellung“ ersetzt, um die digitale Antragsstellung abzubilden. Die Formulierung begünstigt das Prinzip „digital first“, schliesst aber die Möglichkeit einer nicht-digitalen Antragsstellung nicht aus.

Der Termin für den Versand der Zugangsdaten zur Antragsstellung wird in Art. 10 Abs. 1 von Mitte Dezember auf Ende Dezember erstreckt. Obwohl die Zugangsdaten zur Antragsstellung neu grösstenteils im Oktober versandt werden sollen, wird damit der Zeitraum für allfällige Nachversände erweitert.

Art. 10 Abs. 3 regelt die Frist für die Einreichung des Antrags auf Prämienverbilligung. Angesichts der um rund drei Monate vorverlegten Bestimmung des Selbstbehalts wird die Antragsfrist vom 31. Mai auf den 30. April vorverlegt. Sie entspricht damit der Frist für die Einreichung der Steuererklärung. In der Kommunikation der neuen Fristen ist die neu geschaffene Möglichkeit einer viel früheren Antragstellung hervorzuheben, verbunden mit dem Hinweis, dass eine termingerechte Einreichung der Steuererklärung sich in der Regel positiv auf die zeitnahe Bearbeitung des IPV-Antrags auswirkt.

In Art. 10 Abs. 4 wird die Antragsfrist auf Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 4 EV KVG ebenfalls auf den 30. April vorverlegt. Somit sind die Fristen nach Art. 10 Abs. 3 und 4 EV KVG weiterhin gleich.

#### *Art. 15a Amts- und Rechtshilfe*

Es erfolgen zwei rein redaktionelle Anpassungen: In Abs. 2 wird „Abrufverfahren“ durch den korrekten Begriff „Abrufverfahren“ ersetzt. Weiter wird Abs. 3 mit dem Verweis auf das Datenschutzgesetz (kDMSG; GDB 137.1) gestrichen. Dieser Verweis war von Beginn weg überflüssig,

da das kDSG für alle kantonalen und kommunalen Behörden und Arbeitsstellen sowie andere öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten (wobei die Ausgleichskasse zu zählen ist) und Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen, gilt (Art. 1 Abs. 2 kDSG).

## V. Auswirkungen der Nachträge

### 19. Auswirkungen auf die Bezügerinnen und Bezüger von IPV

Die Antragstellenden für IPV werden ab dem Anspruchsjahr 2026 von einem digitalen Antragsprozess profitieren. Da der Selbstbehalt neu durch den Regierungsrat festgelegt wird, kann das ganze Verfahren um rund drei Monate beschleunigt werden. Entsprechend erhalten die Bezügerinnen und Bezüger im Idealfall rund drei Monate früher ihre IPV-Gutschrift. Schliesslich schafft die Vorlage die Voraussetzungen für den Datenaustausch zwischen der Vollzugsstelle und der Steuerverwaltung, damit die IPV-Beziehenden künftig von einem noch professionelleren Service bei der AKOW profitieren können.

### 20. Auswirkungen auf den Kanton

Mit dem Wegfall der fixen Budgetvorgabe kann die Differenz zwischen dem budgetierten und dem ausbezahlten Betrag minimiert und die Budgetwahrheit besser erreicht werden. Dies hat keine Veränderung der effektiven Kantonsbeiträge zur Folge. Zudem wird am 1. Januar 2026 der indirekte Gegenvorschlag zur eidgenössischen Prämien-Entlastungs-Initiative in Kraft treten. Somit wird in Zukunft der Bund den Kantonen den Mindestbetrag vorgeben.

Mit der Straffung des Prozesses zur Bestimmung des Selbstbehalts wird die Bevorschussung durch die IPV-Beziehenden verkürzt. Zugleich erlaubt die Vorlage dem Kanton, die zur Übertragung des IPV-Vollzugs an die AKOW erforderliche Trennung von departementaler Zuständigkeit und Vollzugsstelle sowie den Datenaustausch mit der Steuerverwaltung rechtlich zu verankern.

## VI. Inkrafttreten

Die Umsetzung der beiden Nachträge soll auf das Anspruchsjahr 2026 hin erfolgen. Die Inkraftsetzung der beiden Nachträge wird an den Regierungsrat delegiert. Der Nachtrag zum EG KVG (Festlegung des Selbstbehalts neu durch den Regierungsrat statt wie bisher durch den Kantonsrat sowie Streichung des fixen Budgetbetrags und die neue Evaluationsklausel) und der Nachtrag zur EV KVG (Übertragung des IPV-Vollzugs an die AKOW) können zeitlich gestaffelt in Kraft gesetzt werden. Dies erlaubt es auch, ein allfälliges Referendum gegen den Nachtrag zum EG KVG zu berücksichtigen.

Beilagen:

- Entwurf Synopse Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz
- Entwurf Synopse Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz
- Auswertung Vernehmlassungsantworten mit Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten